

**Ehrenamtspauschale
Übungsleiterpauschale
€ 450- Mini Jobs
2014**

Malte Jörg Uffeln

**Magister der Verwaltungswissenschaften
Rechtsanwalt Mediator (DAA) MentalTrainer Lehrbeauftragter
(Gründau)**

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

***Fragen Sie mich !
Unterbrechen Sie mich !***

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Sehr lesenswert:

Der Verein als Arbeitgeber

**[http://www.vereinsbesteuerung.info/
leitfaden_1st.htm](http://www.vereinsbesteuerung.info/leitfaden_1st.htm)**

**[http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/
pdf_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_
Vortrag_Kirchner.pdf](http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/pdf_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_Vortrag_Kirchner.pdf)**

I.

Ehrenamtspauschale

§ 3 Nr. 26 a EStG

§ 31 a BGB, § 31 b BGB

Ehrenamtspauschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 720 / Jahr

(€ 60 mtl.)

Nr. 26a

Einnahmen aus

nebenberuflichen Tätigkeiten

im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen **Anspruch auf Ersatz** der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.*

Aufwandsspende

**Varianten:
Geld fließt/ Geld fließt nicht**

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

- „Einräumung Anspruch“**
- „Aufwand folgt nach“**
- „Aufwand wird abgerechnet“**
- „Auszahlung (dann RÜCKspende)“**
oder
- „Verzicht (dann Zuwendungsbest.)“**

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine **Vergütung** erhält, die 720

Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine **Vergütung** erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Einnahmen

(1) Aufwendungen

(Aufwendungen die der Beauftragte zur Erreichung des Zwecks, zur Vorbereitung, zur Förderung oder als Nachwirkung des Auftrags hat)

(2) Vergütung

(Entgelt: Die für eine Dienstleistung in Geld entrichtete oder zu entrichtende Gegenleistung)

Kurz und Knapp

„ Ehrenamtspauschale“

§ 3 Nr. 26 a EStG

=

**„einmaliger persönlicher
Freibetrag“**

€ 720,00 / Jahr

„Ehrenamtsträger qua Auftrag“

TIPP:

***Satzung checken**

***Ehrenamtspauschale formulieren**

Neues Haftungsproblem

**Überschreiten der Grenze des
§ 3 Nr. 26 a EStG**

**Darstellung einer höheren Pauschale in der
Fibu/ EÜR des Vereins; Verzicht auf
Auszahlung durch Anspruchsberechtigten mit
Spendenquittung**

TIPP:

- * Grundsätzlich „spitz“ abrechnen**
- * Grenze des § 3 Nr. 26 a EStG „nie“
überschreiten**

WICHTIG I :

Werden Aufwendungsersatzansprüche geschaffen, den Ehrenamtlichen eingeräumt, so muss der Verein im Zeitpunkt der Einräumung wirtschaftlich in der Lage sein, alle Ansprüche auch tatsächlich befriedigen zu können.

ACHTUNG:

Finanzämter und DRV – Prüfer verlangen die Vorlage von Satzungen, Beschlüssen, Vermögensverzeichnissen

WICHTIG II :

Die „Einräumung“ des Anspruches darf nicht unter der „Bedingung des Verzichts“ stehen

Verein kann alle Vermögenswerte zur „Abdeckung der Ansprüche“ (auch versilberbare Immobilien) „einsetzen“

Variante 1

„ Pauschale “

***keine Abrechnung und**

*** kein Nachweis notwendig !!!**

*** Pauschalen (ÜL € 2.400,00 / Jahr ;
Ehrenamtliche € 720,00 / Jahr) dürfen aber
nicht überschritten werden.**

Variante 2

„ spitze

Abrechnung “

- * Belege, Belege, Belege (Quittungen)**
- * Was nicht belegt ist, wird n i c h t abgerechnet !!!**
- * Verein sollte sich seine „ Mitglieder“ erziehen und Vordrucke einführen**

Klare Ansage:

„ Wer Geld vom Verein bekommt , hat zu spuren und sich zu benehmen !!!

**Die „drei klassischen“
Falschabrechnungen
in der Praxis**

FALL 1 Vorstand

- *Verein verankert Ehrenamtspauschale in der
Satzung**
- * je Stunde „ Vorstandstätigkeit“ werden €
10,00 „ virtueller Aufwendungsersatz“
berechnet und den Vorständen „ gut
geschrieben“**
- * Jahresendabrechnung durch den Kassierer**
- * Spendenquittungen € 1200,00; € 1500,00 an
Vorstandsmitglieder
(zulässige Grenze ab 1.1.2013 € 720,00)**

FALL 2 ehrenamtliche Helfer im Vereinsheim

***Verein verankert Ehrenamtspauschale in der
Satzung**

*** je Stunde „Thekendienst“ werden € 8,00
„virtueller Aufwendungsersatz“ berechnet
und vom Wirtschaftsausschuss dem Mitglied
„gut geschrieben“**

*** Jahresendabrechnung durch den Kassierer**

*** Spendenquittungen weit über € 500,00 (bis
31.12.2012) € 720,00 (ab 1.1.2013) an Helfer**

FALL 3 Übungsleiter

- * Übungsleiter rechnet „ spitz“ ab**
- * Abrechnung übersteigt Freibetrag gemäß
§ 3 Nr. 26 EStG**
- * Übungsleiter erhält noch zusätzlich
Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG,
obwohl keine weitere Tätigkeit**

II.

**Übungsleiter-,
Betreuerpauschale
§ 3 Nr. 26 EStG**

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 2.400 Euro/Jahr

(€ 200 mtl.)

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

PHILOSOPHIE des Gesetzgebers:

Gemeinsamer Nenner dieser Tätigkeiten ist
daher die **pädagogische**
Ausrichtung.

**Vorstandsarbeit – Verwaltung und Steuerung –
fällt nicht darunter
(aber: § 3 Nr. 26 a EStG)**

Maßgebliche Verwaltungsanweisung

OFD Frankfurt

21.01.2010

S 2245 A - 2 - St 213

**Verfügung zu Steuerbefreiungen für
nebenberufliche Tätigkeiten nach
§ 3 Nr. 26 EStG**

Freibetrag = Jahresfreibetrag

**Aufteilung in Monatsbeiträge und dessen
Auszahlung mtl. (bis zu € 200,00) möglich
(Monatsprinzip)**

**WICHTIG:
Klare schriftliche Vereinbarung !!!**

PRAXISTIPPS:

1. Grundsätzlich kein Stundenhonorar vereinbaren oder
 - bei Stundenhonorar – Grenze der € 200,00 mtl. fortwährend kontrollieren
2. ÜL sollen monatlich abrechnen und Stundennachweis erbringen
3. „ Stundenmanagement“ implementieren

Zusammentreffen mit anderen Steuervergünstigungen

Anderere Vorschriften, nach denen die Erstattung von Aufwendungen ebenfalls steuerfrei ist (z. B. § 3 Nr. 12, Nr. 13, Nr. 16 EStG), bleiben unberührt. § 3 Nr. 26 EStG ist auf die von diesen Vorschriften nicht erfaßten Beträge anzuwenden.

FOLGE:

§ 3 Nr. 26 EStG neben § 3 Nr. 26 a EStG geht !

WICHTIG:

Kumulierungsverbot bei „gleicher Tätigkeit“

**§ 3 Nr. 26 a EStG geht neben § 3 Nr. 12 EStG
und § 3 Nr. 26 EStG nicht.**

TIPP:

**Unterschiedliche „Ehrenämter“ definieren
und – ggf. durch Verträge und Beschlüsse-
voneinander abgrenzen.**

ÜL- Vereinbarung

Wie ?

MUSTER...

http://www.kreissportbund.net/wp-content/uploads/2008/08/uebungsleitervertrag_neu.pdf

Haftungsbombe

2015

„Ehrenamtlichkeitsklausel“

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

**„ Die Mitglieder des Vorstandes sind
unentgeltlich tätig“**

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

**Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den
Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676
entsprechende Anwendung**

Folgen und Konsequenzen **2013/2014**

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern bis 2015**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwandungsersatz zulässig**

III.

€ 450 - Mini-Jobs

€ 450 - Minijob

Info: www.minijob-zentrale.de

**Geringfügig entlohnte Beschäftigung
Pauschalabgaben (jeweils gerechnet vom
Arbeitsentgelt) sind zu leisten:**

**13 % Krankenversicherungspauschale
(entfällt bei privat
krankenversicherten Minijobbern)**

**15 % gesetzliche
Rentenversicherungspauschale**

3,9 % Pauschalbeitrag RV

**2 % Pauschale für Lohnsteuer,
Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
und**

**0,7 % Umlage nach dem
Aufwendungsausgleichsgesetz
U 1 (Krankheit)**

**0,14 % Umlage U 2
(Schwangerschaft/Mitterschaft)**

0,15 % Insolvenzgeldumlage

Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung, deren Höhe von der Branche des Betriebes abhängig ist.

Was planen CDU und SPD für 2014 ?

Rentenbeiträge für Mini- Jobs (AN)

<http://www.br.de/nachrichten/minijobs-rentenbeitraege-100.html>

Links

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.hmdf.hessen.de

Annex
Tankgutscheine....
Geschenke....

Tankgutscheine

mtl. bis zu € 44,00 steuerfrei

**Voraussetzungen:
konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung!**

TIPPS:

- 1. Niemals einen Euro-Betrag oder Höchstbetrag ausweisen!**
- 2. keine Zahlungsfunktion**
- 3. Der Tankgutschein darf nicht in einer Blanko-Vorlage handschriftlich ausgefüllt werden.**

Tankgutschein / Benzingutschein

Der Mitarbeiter Frau / Herr _____

ist dazu berechtigt, mit diesem Gutschein _____ Liter

- Benzin
- Diesel
- Biodiesel
- Super Plus
- Superbenzin

bis zum (Datum) bei der Tankstelle _____ zu tanken.

Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er lässt sich nicht in den Folgemonat übertragen!

Die Rechnung trägt das Unternehmen _____.

Der Gutschein ist über das Kundenkonto _____ abzurechnen.

Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Weitere TIPPS:

- 1. 44 Euro Grenze nicht überschreiten !**
- 2. Menge des Treibstoffs muss vermerkt werden!**
- 3. Es gilt der Benzinpreis des Tages, an dem der Mitarbeiter den Benzingutschein erhält.
TIPP: Sofort nach Aushändigung einlösen!**
- 4. Der Arbeitnehmer muss den Erhalt des Tankgutscheins monatlich mit Datum quittieren.**
- 5. Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er kann nicht in den Folgemonat übertragen**

Geschenke

Aufmerksamkeiten

**nach R 19.6 LStR bis zu einem
Betrag von 40 € sind kein
Arbeitslohn.**

(Info:

http://www.haufe.de/personal/entgelt/aufmerksamkeiten-statt-geschenke_78_169978.html)

Merkmale/Kriterien

- * „angemessener Umfang“**
- * „aus der Lebenserfahrung“**
- * „keine Begünstigung“**

€ 40,00 – Grenze einhalten

Je Anlass/ je Ereignis

Kasuistik in der Vereinspraxis:

I.

***Geschenkkorb („ Fresskorb“)**

*** Buch**

bei Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum

II.

*** Bewirtung bei Feiern**

*** Zuschuss zu Ausflug**

Umgehung: „Zweckveranstaltungen“

*** Bewirtung bei Arbeitseinsätzen**

Sonderfall

**„Ehrenamtsjubiläum / Verabschiedung“
Grenze des max. Zulässigen ???**

„ungeklärt“

Kriterien

- * Art und Umfang der Tätigkeit**
 - * Bedeutung des Amtes**
 - * Leistungen und Dauer**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu**

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln